

<b>MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN</b> abgelehnt Eing.: - 2. MRZ. 2017 PAL-00732-20A/0001-KNE/GAT Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtssenat
---



## Beschlussantrag

**der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter**

**betreffend Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einführung einer Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr**

**eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 29 in der 20. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 2.3.2017**

Seit der Einführung des Parkpickerls in Währing gibt es in Döbling ein massives Parkplatzproblem. Trotzdem sprach sich die Bevölkerung in einer Befragung klar gegen die Einführung von Kurzparkzonen gem. § 25 der StVO 1960 aus. Ähnliche Probleme sind in Hietzing, aber auch in den Bezirken links der Donau zu beobachten.

Als Vorbild für eine pragmatische Lösung des Problems könnte die Regelung der Steiermark (ähnlich auch in anderen Bundesländern umgesetzt) dienen:

Der steiermärkische Landtag hat ein Stmk. Parkgebührengesetz (ParkGebG 2006) beschlossen. Der Landesgesetzgeber hat damit von der ihm finanzverfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung einer Parkgebühr in Kurzparkzonen gem. § 25 StVO 1960 auch eine landesgesetzliche Regelung zu treffen.

Die steiermärkischen Gemeinden sind somit ermächtigt, auch außerhalb von Kurzparkzonen eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO) auszuschreiben. In Graz wurde das im Rahmen der sogenannten „Grünen Zone“ umgesetzt. Vorteil: die Gemeinde kann viel flexibler bezüglich Geltungszeit, Parkdauer, Parkgebühr, Pauschalierung der Parkgebühr und Ausnahmegenehmigungen agieren, als in Kurzparkzonen gem. § 25 StVO 1960.

Beispielsweise werden in Graz folgende Eckpunkte in den "Grünen Zonen" umgesetzt:

- Zeitlich unbeschränktes Parken um auch Besucher\_innen und Personen mit Nebenwohnsitz ein Angebot zu machen.
- Generell günstigere Tarife als in den Kurzparkzonen gem. § 25 StVO 1960.
- Günstigere Ausnahmegenehmigungen für Bewohner\_innen und Betriebe als in den Kurzparkzonen gem. § 25 StVO 1960.
- Verhältnismäßig teure Monats- und Jahrespauschalkarten für Besucher\_innen, Pendler\_innen, Personen mit Nebenwohnsitz etc., um Lenkungseffekte zu erzielen (ca. in der Höhe einer Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr).

Da jeder Antrag auf Neukonzipierung im Rahmen der bestehenden Kurzparkzonen in Wien bisher abgelehnt wurde, bietet sich eine ähnliche, innovative Regelung auf landesgesetzlicher Basis auch in Wien an.

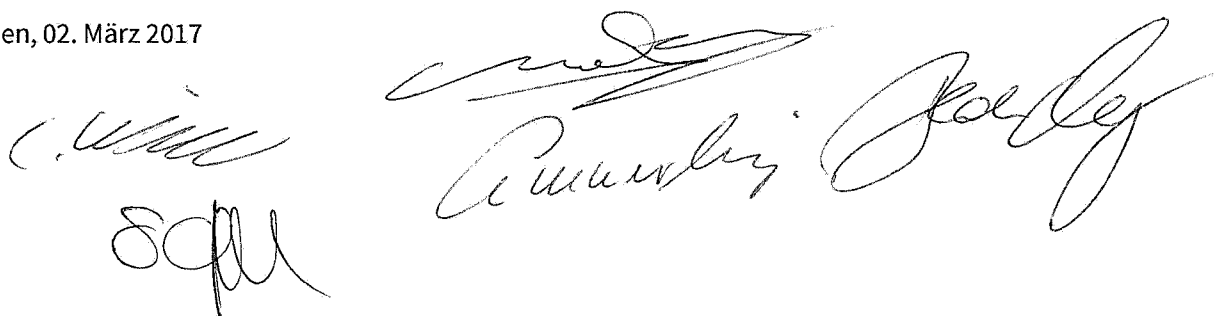
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat fordert die Wiener Stadtregierung dazu auf, einen Entwurf für eine Neufassung des Parkmetergesetzes zu erwirken, die die Gemeinde Wien im Rahmen der finanzverfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeiten ermächtigt, Parkgebühren auch außerhalb von Kurzparkzonen gem. § 25 StVO 1960 einzuheben. Dies soll eine größere Flexibilität bezüglich Geltungszeit, Parkdauer, Parkgebühr, Pauschalierung der Parkgebühr und Ausnahmegenehmigungen im Vergleich zu den derzeitigen Regelungen in Kurzparkzonen gem. § 25 StVO 1960 ermöglichen.

*In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages verlangt.*

Wien, 02. März 2017

Handwritten signatures of council members, including a large signature that appears to be 'Cunha' and another that appears to be 'Johann'.

~~SP~~   ~~GP~~   NF   ~~ÖP~~   ~~FP~~